

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwaigern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwaigern e. V.“ und hat seinen Sitz in Schwaigern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn am 04.12.1989 unter der Nummer VR 1892 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein will die praktische Anwendung der Pädagogik Rudolf Steiners im ersten Lebensjahrsiebt fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfeinrichtungen zur Vorschulerziehung pflegen und verbreiten, nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben.

Die Aufnahme und Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrags oder einer Spende abhängig.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen innerhalb der internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten zu unterstützen.

Ebenso soll er im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den Kindern den Besuch des Waldorfkindergartens ermöglichen, deren Eltern die notwendigen Beiträge nicht oder nur teilweise aufbringen können.

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendemitteln gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabeordnung (im folgenden AO) für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder ergalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückforderung von geleisteten Beiträgen oder Spenden, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder, sofern sie eine entsprechende Willenserklärung abgegeben haben und die ständigen pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung. Darüber hinaus kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden,

die die Vereinszwecke fördern will. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von ihm schriftlich bestätigt.

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben; mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

Die Pädagogen und Mitarbeiter erwerben ihre Mitgliedschaft durch ihren Anstellungsvertrag.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.

§ 5 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließen der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und Kindergartenbeiträge und die Art ihrer Erhebung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Für den steuerbegünstigten Teil der Beiträge und für alle Spenden werden steuerwirksame Bescheinigungen erstellt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht einschließlich des pädagogischen Mitarbeiters aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Hat ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer das Vertrauen der Mitglieder verloren, können diese ihn auf Antrag eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsperiode durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitarbeiter abberufen. Das Vorstandsmitglied scheidet bei einer entsprechenden Abstimmung der Mitglieder sofort aus dem Vorstand aus. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner gewählten Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied für die Restlaufzeit der Amtsperiode berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils mindestens zu zweien.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufträge verantwortlich tätig werden.

§ 9 Kollegium

Das Kollegium besteht aus den pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium verantwortlich wahrgenommen. Zu den Aufgaben gehören die Aufnahme und der Ausschluss der Kinder und die Berufung und Abberufung der pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung und Entlastung durch den Vorstand erfolgt. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte eine Person in den Vorstand.

§ 10 Besondere Gremien

Um das Zusammenleben im Verein unter Mitwirkung aller Beteiligten Gruppen (Eltern, Kollegium und Vorstand) lebendig gestalten zu können, werden selbstständige Gremien gebildet, die am Entscheidungsprozess beratend teilnehmen und initiativ werden, soweit es sich um Fragen der Zusammenarbeit, der Kindergartenordnung und der Gestaltung des Vereinslebens handelt.

Die Organisation der Gremien, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gremien und Organen des Vereins werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird innerhalb von 6 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Aus wichtigem Anlass kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen im Voraus verschickt. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Größe des Vorstandes und wählt dessen Mitglieder mit Ausnahme des vom Kollegium in den Vorstand delegierten Pädagogen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahres- und des Rechnungsberichtes und wählt zwei Rechnungsprüfer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung beurkundet die Beschlüsse.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. in Stuttgart. Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg zu. Es darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Schwaigern, 07.06.2010